

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/285

Winznau: Aufhebung Gestaltungsplan „Gösgerstrasse / Eichenwaldstrasse / Haldenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Winznau unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Gösgerstrasse / Eichenwaldstrasse / Haldenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Gösgerstrasse / Eichenwaldstrasse / Haldenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 513 vom 14. Februar 1995, regelt auf den Parzellen GB Nr. 822 und Nr. 944 im Wesentlichen die Anordnung und Gestaltung einer Mehrfamilienhausüberbauung mit deren interner Verkehrserschliessung, Parkierung und Aussenraumgestaltung. Das Areal unterliegt zudem der Gestaltungsplanpflicht.

Mit der Realisierung des Überbauungskonzeptes wurde bisher nicht begonnen und auch für die Zukunft ist nicht damit zu rechnen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau hat deshalb beschlossen, gestützt auf § 47 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (PBG; BGS 711.1) den Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften aufzuheben. Die Aufhebung erfolgte nach Anhörung der Grundeigentümer bzw. auf deren Antrag. Der Gemeinderat beschloss am 17. November 2009 die Aufhebung des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften. Mit diesem Beschluss ist die Gestaltungsplanpflicht über das betreffende Gebiet nicht aufgehoben. Der Gemeinderat ist allerdings bereit, bei einem bewilligungsfähigen Bauprojekt die Gestaltungsplanpflicht ebenfalls aufzuheben. Dazu braucht es zu gegebener Zeit ein ordentliches Nutzungsplanverfahren.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Gösgerstrasse / Eichenwaldstrasse / Haldenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der Aufhebung des Gestaltungsplanes in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Weiterhin rechtsgültig bleibt die Gestaltungsplanpflicht für das betreffende Gebiet.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Winznau hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Winznau belastet.
- 3.4 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die Grundeigentümer zu verteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Winznau, 4652 Winznau**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111136

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung Bi/Ru (3), mit Akten

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Winznau, 4652 Winznau

Planungskommission Winznau, 4652 Winznau

Marti Holding AG, Grubenstrasse 11, 3322 Schönbühl

Alpiq Versorgungs AG (AVAG), Solothurnerstrasse 21, 4601 Olten

Graber Architektur AG, Postfach 115, Stöcklisrainstrasse 15, 4654 Lostorf

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Winznau: Genehmigung Aufhebung „Gestaltungsplan Gösigerstrasse / Eichenwaldstrasse / Haldenstrasse“ mit Sonderbauvorschriften)